

+-----+
| Geschäftsverzeichnisnr. 384 |
+-----+
| Urteil Nr. 22/92 |
| vom 19. März 1992 |
+-----+

U R T E I L

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige
Aufhebung von Abschnitt 34 - P.T.T., Artikel
2.34.1, des Gesetzes vom 24. Juli 1991 zur
Anpassung des allgemeinen Ausgabenplans für
das Haushaltsjahr 1991.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Delva,
und den referierenden Richtern L. De Grève und M. Melchior,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

*

*

*

I. GEGENSTAND

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Februar 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, werden die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Abschnitt 34 - P.T.T., Artikel 2.34.1, des Gesetzes vom 24. Juli 1991 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenplans für das Haushaltsjahr 1991 (Belgisches Staatsblatt vom 9. August 1991) von

- Robert De Caster, wohnhaft in 9090 Melle, Hof ten Dries 2,
- Edy Piessens, wohnhaft in 9170 Sint-Pauwels-Waas, Lijkveldestraat 105,
- Willy Debroux, wohnhaft in 9620 Zottegem, Traveins 6,

beantragt.

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 6. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Am 13. Februar 1992 haben die referierenden Richter L. De Grève und M. Melchior gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des vorgenannten Sondergesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter mit am 14. Februar 1992 bei

der Post aufgegebenen Einschreibebriefen den Klägern übermittelt.

Die Kläger haben am 28. Februar 1992 einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Schiedshof beziehen, geführt.

III. IN RECHTLICHER HINSICHT

1. Der angefochtene Artikel 2.34.1. von Abschnitt 34 - P.T.T. des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenplans für das Haushaltsjahr 1991 erteilt den 111 genannten Personen den Dienstgrad eines Postdirektors für die Zeit vom 1. Januari 1979 bis zu dem Tag, der neben ihrem Namen jeweils angegeben ist.

Die Kläger beschweren sich darüber, daß sie nicht in die Liste der namentlich aufgeführten Personen aufgenommen worden sind, während sie sich ihrer Ansicht nach in der gleichen Lage befinden würden.

Der zur Unterstützung der Klage vorgebrachte Klagegrund läuft darauf hinaus, daß eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliegen würde, indem die angefochtenen Bestimmungen ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung gewisse Personen begünstigen würden und andere, in der gleichen Lage befindliche Personen außer Betracht ließen, und zwar unter Mißachtung der Rechtskraft mehrerer Nichtigkeitsurteile des Staatsrates.

2.1. In seinem Urteil Nr. 25.161 vom 26. März 1985 hat der Staatsrat Artikel 7 § 2 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1978 bezüglich der hierarchischen Gliederung und der Beförderung einiger Personalangehöriger im Postdienst für nichtig erklärt.

Dieser königliche Erlaß hob u.a. die Dienstgrade eines Postdirektors 1. und 2. Klasse mit Wirkung vom 1. Januar 1979 auf und führte die Dienstgrade eines Postdirektors (Dienstrang 25) und eines Bereichsleiters (Dienstrang 24) ein. Artikel 7 § 2 bestimmte, daß Personalangehörige, die am 31. Dezember 1978 den aufgehobenen Dienstgrad eines Postdirektors 2. Klasse innehatten, zum Postdirektor A bzw. zum Bereichsleiter befördert werden konnten - je nachdem, ob es sich um Verwalter oder Nichtverwalter handelte.

Diese Bestimmung wurde im vorgenannten Urteil des Staatsrates aufgrund der Erwägung, daß nicht nachgewiesen ist, daß die Gliederung in "Verwalter" und "Nichtverwalter" auf triftigen Gründen beruht, für nichtig erklärt.

2.2. Den Ministerialerlaß vom 28. November 1979, durch den mehrere Postdirektoren 2. Klasse (Verwalter) mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum Postdirektor A befördert worden waren, hat der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 26.788 vom 26. Juni 1986 wegen fehlender Rechtsgrundlage infolge der Nichtigerklärung des vorgenannten Artikels 7 § 2 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1978 von Amts wegen für nichtig erklärt.

2.3. In seinem Urteil Nr. 35.435 vom 10. Juli 1990 hat der Staatsrat die Drittwiderspruchsklagen gegen

das vorgenannte Urteil Nr. 25.161 zurückgewiesen. Die gegen das Urteil Nr. 26.788 erhobenen Drittwiderspruchsklagen wurden teilweise für begründet erklärt - namentlich was eine Anzahl französischsprachiger Postdirektoren A betrifft - und im übrigen ebenfalls in besagtem Urteil Nr. 35.435 zurückgewiesen.

2.4. Die Ministerialerlasse vom 29. Januar 1991 zur Einsetzung (derselben Personen, die bereits durch den vorgenannten Ministerialerlaß vom 28. November 1979 ernannt worden waren) in den Dienstgrad eines Postdirektors A - mit Rückwirkung, was das Datum der Dienstgradeinstufung betrifft - wurden zunächst durch das Urteil des Staatsrates Nr. 37.144 vom 4. Juni 1991 einstweilig aufgehoben und anschließend durch das Urteil Nr. 38.295 vom 10. Dezember 1991 für nichtig erklärt, soweit diese Erlasse den ernannten Bediensteten eine bessere Dienstgradeinstufung einräumten als den klagenden Parteien vor dem Staatsrat und gegenwärtigen Klägern vor dem Hof.

3. Die angefochtenen Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24. Juli 1991 sind verabschiedet worden und in Kraft getreten, während der durch vorgenanntes Urteil Nr. 38.295 vom 10. Dezember 1991 entschiedene Rechtsstreit anhängig war.

Hervorzuheben sind folgende Entscheidungsgründe des besagten Urteils (SS. 9-10) :

"3.1. In der Erwägung, daß die erste intervenierende Partei einwendet, daß der Staatsrat nicht dafür zuständig sei, über die Nichtigkeitsklage zu befinden; daß dies ihr zufolge auf jene beanstandeten Ernennungen zutreffe, die Gegenstand des zu 2.9. erwähnten Artikels 2.34.1. des Gesetzes vom 24. Juli 1991 seien, der diese Ernennungen 'regularisiert' ;

3.1.1. In der Erwägung, daß die Kläger in Beantwortung dieser Einrede eine Darstellung des eigentlichen Gegenstands der angeführten Gesetzesbestimmung vermitteln; diese Bestimmung 'regularisiert' nicht die darin genannten Ernennungen, sondern nur die Dienstgradeinstufung der ernannten Bediensteten für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum Zeitpunkt der in ihrem jeweiligen Ernennungserlaß bezeichneten Dienstgradeinstufung; 'wenn demzufolge der Staatsrat auf Nichtigerklärung der beanstandeten Ernennungen erkennen würde, so würden diese Gesetzesbestimmungen einfach fortbestehen, ... nur wären sie gegenstandslos geworden ...'; daß der Staatsrat diesen Ausführungen der Kläger beipflichtet; daß diese Ausführungen um so überzeugender sind, da sich der Gesetzesartikel nicht auf alle Ernennungen bezieht, sondern lediglich auf jene Ernennungen, die keine Rückwirkung auf den 1. Januar 1979 hatten, und überdies nur insofern, als sie nicht diese Rückwirkung haben; (...)"

4. Nach erfolgter Zurückweisung der besagten Unzuständigkeitseinrede hat der Staatsrat im vorgenannten Urteil Nr. 38.295 tatsächlich auf Nichtigerklärung der Erlasse zur Einsetzung von Postdirektoren 2. Klasse in den Grad eines Postdirektors A erkannt - allerdings nur insofern, als sie den ernannten Bediensteten eine bessere Dienstrangeinstufung gewähren als R. De Caster, R. Piessens und W. Debroux.
5. Mit der angefochtenen Bestimmung hat der Gesetzgeber nicht in den vor dem Staatsrat anhängigen Rechtsstreit eingreifen wollen, was ihm übrigens auch gar nicht zustehen würde. Die Gesetzesbestimmung beinhaltet hinsichtlich der namentlich erwähnten Personen lediglich eine Dienstgradeinstufung "für die fehlende Zwischenzeit", d.h. die zusätzliche Rückwirkung für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1979 und dem Zeitpunkt, wo für die Ernennungen durch Ministerialerlasse vom 29. Januar 1991 - unter

Anführung von Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 8. August 1983 bezüglich der Ausübung eines höheren Amtes in der Staatsverwaltung - bereits eine rückwirkende Dienstgradeinstufung eingeräumt worden war.

6. Die angefochtene Bestimmung regelt die Dienstgradeinstufung für Personen, deren Ernennung rückwirkend für nichtig erklärt worden ist, soweit den ernannten Bediensteten eine bessere Dienstgradeinstufung gewährt worden war als den Klägern.

Insofern ist die angefochtene Gesetzesbestimmung nicht nur gegenstandslos geworden; vielmehr ist davon auszugehen, daß sie niemals einen Gegenstand gehabt bzw. noch haben kann, und zwar bei sonstiger Mißachtung der Rechtskraft, die den "erga omnes" geltenden Nichtigkeitsurteilen der Verwaltungsabteilung des Staatsrates zu verleihen ist.

7. Der Hof stellt fest, daß Artikel 2.34.1. von Abschnitt 34 - P.T.T. des Gesetzes vom 24. Juli 1991 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenplans für das Haushaltsjahr 1991 in Anbetracht der Rechtskraft der Urteile des Staatsrates, insbesondere des Urteils Nr. 38.295 vom 10. Dezember 1991, soweit den namentlich erwähnten Personen eine bessere Dienstgradeinstufung gewährt wird als R. De Caster, E. Piessens und W. Debroux, gegenstandslos ist.

8. Unter Berücksichtigung dieser Elemente ist der Hof -beschränkte Kammer - der Ansicht, daß ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden ist, da die angefochtenen Bestimmungen als gegenstandslos zu betrachten sind.

9. Ein auf Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage lautendes Urteil führt dazu, daß die zusätzliche Klage auf einstweilige Aufhebung ebenfalls zurückzuweisen ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN :

DER HOF, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva